



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### **Bebauungsplan Nr. 33 B – Hohkeppel, Am Wiedenhof -, III. Änderung**

#### **Aufstellungsbeschluss**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat am 28.10.2008 den Aufstellungsbeschluss zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 B – Hohkeppel, Am Wiedenhof - gefasst. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13 BauGB.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die Festsetzung zu den Erdgeschossfußbodenhöhen aufgehoben werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Auslegung des Bauleitplanes, einschließlich Begründung, erfolgt im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar, 51789 Lindlar, Borromäusstraße 1, in der Zeit

**vom 11.02.2009 bis einschließlich 11.03.2009**

zu folgenden Zeiten:

Di., Mi. und Do. : 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Mo. : 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Fr. : 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht. (@ Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach)

## **Umweltbezogene Informationen**

Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird keine Umweltprüfung durchgeführt und kein Umweltbericht erstellt.

### **Hinweise:**

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Herr Kappe, Tel. 02266 96300,  
E-Mail: [Guenther.Kappe@Gemeinde-Lindlar.de](mailto:Guenther.Kappe@Gemeinde-Lindlar.de), Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich an den Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lindlar, den 19.01.2009

Im Auftrag

Günther Kappe

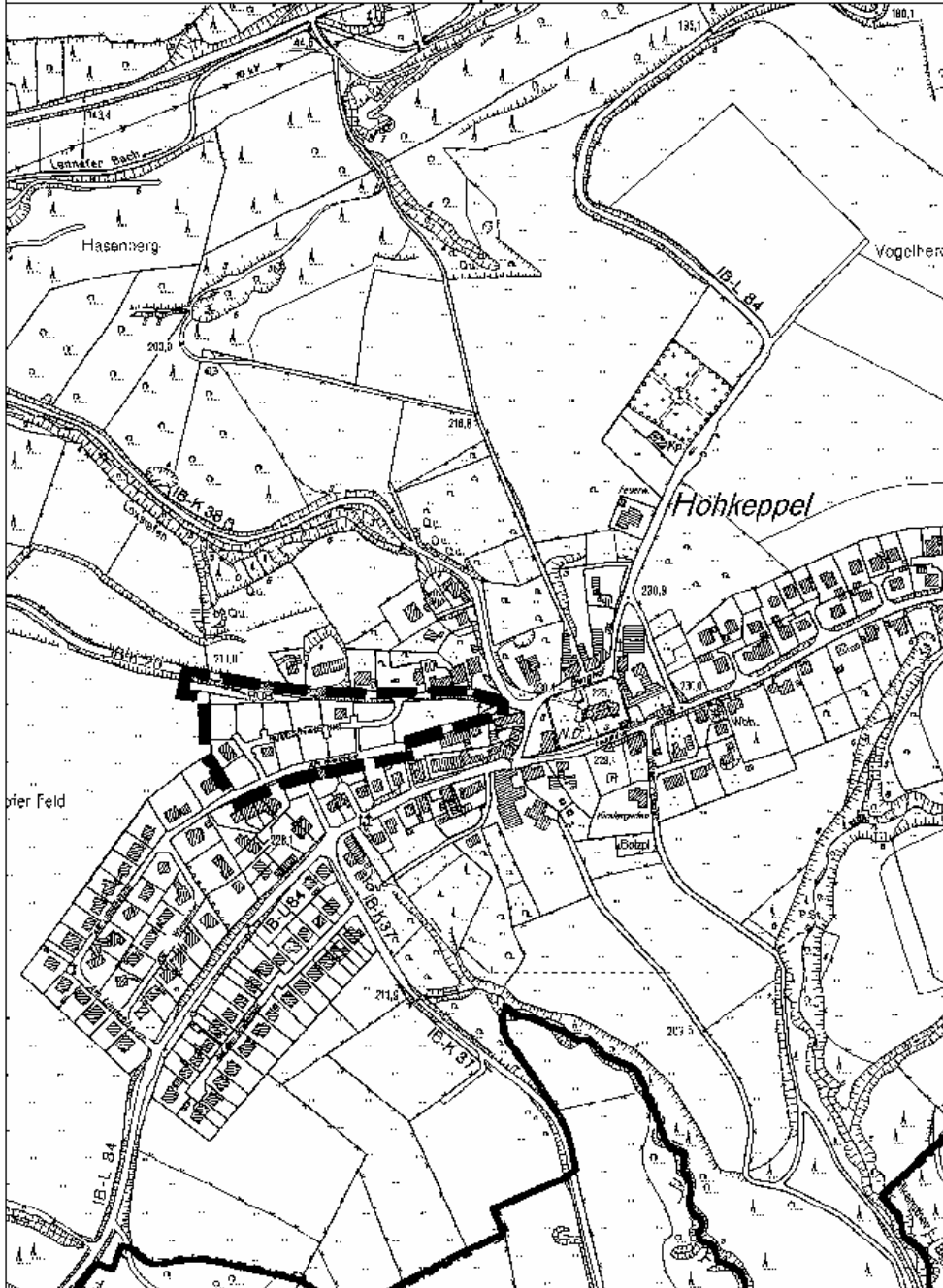
aufgehängt am:.....

abgehangen am:.....

bestätigt .....

**BEBAUUNGSPLAN Nr.33 B**  
**Höhkeppel , Am Wiedenhof**  
Datum: 06.01.09  
Maßstab: 1:5000

Bereich der III. Änderung



© by Oberbergischer Kreis, Der Landrat